

Feststellung gemäß § 5 UVPG
PB Gelatins GmbH
GAA v. 15.05.2020 / H 006152356 - H 19-145

Die Firma PB Gelatins GmbH, Große Drakenburger Straße 43 in 31582 Nienburg / Weser, hat mit Schreiben vom 23.09.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Gelatine und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie hier: Gasturbinenanlage / Kesselhaus inkl. Mikrogasturbine 1 und 2) am Standort in 31582 Nienburg / Weser, Große Drakenburger Straße 43, Gem. Nienburg, Flur 2, Flurstück 49/16 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Änderung einer Anlage zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität von 13 Tonnen je Tag Fertigerzeugnissen
- Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie hier: Gasturbinenanlage / Kesselhaus inkl. Mikrogasturbine 1 und 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,212 MW [0,580 MW_{el.} (elektrische Leistung)]

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befinden sich verschiedene Schutzgebiete in einer Entfernung von mehr als 120 m auf der anderen Weserseite (westlich der Anlage). Es handelt sich dabei um ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-NI-63 „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“), ein FFH-Gebiet („3319-332 (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg)“ bzw. andere Bezeichnung: FFH-289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“) und ein geschütztes Biotop (Teilfläche: GB-NI-1343 (Weiden-Auwald der Flussufer, WWA)). Durch die geplanten Änderungen ist allerdings zu erwarten, dass sich die maximal freigesetzten Luftemissionen verringern. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.